

**Siebte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Sozialwissenschaften an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 7. Dezember 1999

Auf Grund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Sozialwissenschaften an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 1999 (KWMBI II S. 332), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 wird "§ 27 Abs. 2 Nr. 4" ersetzt durch "§ 27 Abs. 4".

2. § 4 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

"(1) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden. <sup>2</sup>Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, dass er diese bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt hat, oder legt er die Teilprüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des fünften Semesters ab, gelten die noch nicht absolvierten Teilprüfungen als abgelegt und erstmalig nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung soll im achten Fachsemester abgelegt und spätestens innerhalb der ersten beiden Monate des folgenden Semesters beendet werden. <sup>2</sup>Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Diplomprüfung melden, dass er sie mit allen Teilprüfungen und der Diplomarbeit bis zu dem in Satz 1 bestimmten Termin ablegen kann. <sup>3</sup>Wird die nach § 27 Abs. 4 vorgeschriebene praktische Ausbildung insgesamt während des Studiums abgeleistet, verschiebt sich diese Frist auf den Prüfungstermin des neunten Fachsemesters.

(3) <sup>1</sup>Die Frist für die Ablegung der Diplomprüfung kann um bis zu vier Semester überschritten werden. <sup>2</sup>Überschreitet der Student diese Frist aus Gründen, die er zu vertreten hat, gelten die noch nicht absolvierten Teilprüfungen und, sofern die Diplomarbeit nicht eingereicht ist, auch diese als erstmalig nicht bestanden."

3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Termine der Teilprüfungen in den einzelnen Fächern und die Prüfungsräume werden spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben."

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben; an seine Stelle tritt der bisherige Absatz 4. Absatz 5 wird Absatz 4.

c) In Absatz 4 (neu) wird "Absatz 4" ersetzt durch "Absatz 3".

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "Klausurarbeiten" ersetzt durch "Klausur- sowie Seminararbeiten".

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Klausurarbeit" durch die Worte "Klausur- sowie Seminararbeit". Es wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„<sup>2</sup>Seminararbeiten können Seminararbeiten im engeren Sinne sowie Übungs- und Hausarbeiten sein.“

6. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder in Gruppen mit höchstens vier Kandidaten durchgeführt“.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird als Satz 1 eingefügt:

"<sup>1</sup>Die Fachnote in einem Prüfungsfach ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel der Teilprüfungen."

b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

"Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilleistungen. <sup>2</sup>Die Gewichtung nach Kreditpunkten ergibt sich für die Diplomvorprüfung aus der **Anlage II**, für die Diplomprüfung aus § 31 Abs. 2."

c) In Absatz 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

"<sup>1</sup>Bei bestandener Diplomvorprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote als arithmetisches Mittel der Fachnoten aus den in § 22 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 vorgesehenen Fächern (Einführung in die Grundzüge der Soziologie, Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen, Grundzüge der Statistik, Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre oder Grundzüge der Volkswirtschaftslehre) errechnet. <sup>2</sup>Bei der bestandenen Diplomprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote als mit Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten der nach § 31 Abs. 1 gewählten Prüfungsfächer und der gemäß § 30 Abs. 7 mit 28 Kreditpunkten gewichteten Note der Diplomarbeit errechnet (vgl. **Anlage III**)."

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 Nr. 3 wird aufgehoben; die Nrn. 4 bis 6 werden Nrn. 3 bis 5.

c) Absatz 2 Nrn. 4 bis 5 (neu) erhalten folgende Fassung:

„4. die Angabe des Faches, auf das sich die erste Teilprüfung beziehen soll,  
5. Nachweis gemäß Absatz 6 bei der Meldung zur Teilprüfung in Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II.“

d) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.

e) In Absatz 6 werden die Worte "im Teilfach" ersetzt durch die Worte "in der Teilprüfung".

9. §§ 20 bis 22 erhalten folgende Fassung:

„§ 20

Meldung zur Diplomvorprüfung

(1) Der Kandidat hat sich innerhalb der durch Aushang der Fachvertreter der Teilprüfungen bekanntgegebenen Meldefrist (vgl. § 8 Abs. 2) zu den einzelnen Teilprüfungen bei dem Fachvertreter zu melden.

(2) Die Meldung zur letzten Teilprüfung der Diplomvorprüfung soll im vierten Semester erfolgen.

§ 21

Studienbegleitende Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen in den Fächern der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend in Teilprüfungen abgelegt. <sup>2</sup>Der Umfang der Prüfungen wird mit Hilfe von Kreditpunkten und Maluspunkten bestimmt. <sup>3</sup>Die Zuteilung der Kredit- und Maluspunkte bestimmt sich nach der **Anlage II**.

(2) Die Verteilung der Teilprüfungen auf die Semester des Grundstudiums steht dem Kandidaten im Rahmen der Studienordnung frei.

§ 22

Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Einführung in die Sozialpsychologie und Kleingruppenforschung
2. Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
3. Einführung in die Grundzüge der Soziologie mit den Teilprüfungen
  - a) Grundzüge der Soziologie I
  - b) Grundzüge der Soziologie II
4. Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen mit den Teilprüfungen
  - a) Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen I
  - b) Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen II
  - c) Lehrforschungsprojekt
  - d) Einführung in die computerunterstützte Datenerfassung und Datenanalyse
5. Grundzüge der Statistik mit den Teilprüfungen
  - a) Statistik I
  - b) Statistik II
6. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre mit den Teilprüfungen
  - a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I
  - b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II  
oder
 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre mit den Teilprüfungen
  - a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I
  - b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II.

- (2) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung wird schriftlich abgelegt. <sup>2</sup>Es werden in der Einführung in die Sozialpsychologie und Kleingruppenforschung eine Klausur von 45 Minuten, in der Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens eine Klausur von 45 Minuten, in jeder der Teilprüfungen Grundzüge der Soziologie eine zweistündige Klausur, in der Teilprüfung der Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen I eine Klausur von 90 Minuten, in der Teilprüfung der Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen II eine Klausur von 90 Minuten, in der Teilprüfung Lehrforschungsprojekt eine Übungsarbeit im Umfang einer Klausur von 60 Minuten, in der Teilprüfung Einführung in die computerunterstützte Datenerfassung und Datenanalyse eine Klausur von 45 Minuten, in jeder der Teilprüfungen der Grundzüge der Statistik eine zweistündige Klausur, in der Teilprüfung Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I eine einstündige Klausur, in der Teilprüfung Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II eine dreistündige Klausur, in den Teilprüfungen der Volkswirtschaftslehre Klausuren von jeweils 120 Minuten geschrieben. <sup>3</sup>Die zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Grundstudiums gemäß Studienordnung.“

10. §§ 24 und 25 erhalten folgende Fassung:

„§ 24  
Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen gemäß § 22 Abs. 2 mit wenigstens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) mindestens 21 Maluspunkte erreicht wurden, oder
- b) die zweite Wiederholung einer Teilprüfung nicht bestanden wurde.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Diplomvorprüfung sind im ersten und zweiten Fachsemester Freiversuche für insgesamt zwei Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 22 Abs. 1 möglich. <sup>2</sup>Freiversuche bleiben im Hinblick auf die Maluspunkte-Regelung unberücksichtigt. <sup>3</sup>Bei Geltendmachung eines Freiversuchs darf ein Kandidat an einer Wiederholungsprüfung nicht mehr teilnehmen, wenn die erste Durchführung der Teilprüfung bestanden wurde.

(4) <sup>1</sup>Maluspunkte werden nicht auf das Hauptstudium übertragen. <sup>2</sup>Beim Wechsel eines Studienganges werden sie jedoch innerhalb des Grund- und Hauptstudiums weitergeführt, soweit das betreffende Fach Gegenstand des neuen Studiums ist.

(5) § 4 Abs. 1 und § 10 bleiben unberührt.

## § 25

### Wiederholungsprüfungen innerhalb der Diplomvorprüfung

(1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal ohne Berechnung von Maluspunkten wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei Fehlschlagen des Zweitversuchs (erste Wiederholung) werden Maluspunkte im Umfang der zugeordneten Kreditpunkte berechnet. <sup>3</sup>Absatz 3 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer unterhalb der Schwelle von 21 Punkten bleibt.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung oder einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung über das Nichtbestehen abgelegt werden; dies gilt auch für die zweite Wiederholung. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird."

11. In § 26 Satz 1 wird nach dem Wort "Prüfungsgesamtnote" die Formulierung "im Sinne von § 14 Abs. 3" eingefügt.

12. § 27 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung (vgl. § 29) sind:

1. Hochschulreife gemäß §19 Abs. 1 Nr. 1

2. bestandene Diplomvorprüfung; abweichend davon ist auf Antrag eine vorläufige Zulassung möglich, wenn in allen Teilprüfungen der Diplomvorprüfung nach § 22 Abs. 1 mindestens bereits ein Prüfungsversuch durchgeführt wurde und wenn mindestens 45 Kreditpunkte der Diplomvorprüfung erreicht sind; das Bestehen der Diplomvorprüfung bleibt jedoch eine Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung; § 23 bleibt unberührt;

3. Immatrikulation als Student an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt nicht bereits vorliegen:

1. Nachweis der Hochschulreife

2. Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung oder der Antrag auf vorläufige Zulassung.

3. Studienbuch

4. eine Erklärung nach § 19 Abs. 2 Nr. 3.

(3) Die Zulassung zur Diplomprüfung schließt die Zulassung zur Diplomarbeit ein.

(4) <sup>1</sup>Eine für das Ausbildungsziel geeignete, von den zuständigen Lehrstühlen betreute praktische Tätigkeit von mindestens drei Monaten ist nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis muß bis spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur letzten Teilprüfung beim Prüfungsamt erbracht werden."

13. §§ 28 und 29 erhalten folgende Fassung:

## "§ 28

### Meldung zur Diplomprüfung

<sup>1</sup>Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt vor der Meldung zur ersten Teilprüfung. <sup>2</sup>Sie ist an das Prüfungsamt zu richten. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 27. <sup>4</sup>Aufgrund der Zulassung zur Diplomprüfung meldet sich der Kandidat zu den einzelnen Teilprüfungen bei dem jeweiligen Fachprüfer innerhalb der von ihm durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes bekanntgegebenen Meldefrist. <sup>5</sup>Zur letzten Teilprüfung ist eine Anmeldung im Prüfungsamt erforderlich.

§ 29  
Gliederung der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung gliedert sich in die studienbegleitenden Teilprüfungen in den Prüfungsfächern im Sinne von § 31 Abs. 1 und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit)."

14. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"<sup>4</sup>Die Vergabe des Themas setzt die Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 27 Abs. 1 voraus."

b) In Absatz 7 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"<sup>3</sup>Wird die Arbeit mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet, so werden dafür 28 Kreditpunkte vergeben." Die Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

15. Die §§ 31 bis 33a erhalten folgende Fassung:

"§ 31  
Umfang der studienbegleitenden Teilprüfungen

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Allgemeine Soziologie und sozialwissenschaftliche Methoden einschließlich ihrer Anwendung in empirischen Untersuchungen
2. Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft oder Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
3. Wahlweise eines der folgenden Fächer: wirtschaftlich und sozialpolitisch wesentliche Teile der Rechtswissenschaft oder Psychologie oder Sozial- und Arbeitsmarktpolitik
4. Pflichtwahlfach 1
5. Pflichtwahlfach 2.

(2) <sup>1</sup>Welche Fächer als Pflichtwahlfach gewählt werden können, ist der **Anlage I** zur Prüfungsordnung zu entnehmen. <sup>2</sup>Die Prüfungen in den Fächern der Diplomprüfung werden studienbegleitend in Teilprüfungen abgelegt. <sup>3</sup>Jedes Prüfungsfach umfaßt wenigstens zwei Teilprüfungen. <sup>4</sup>Eine Teilprüfung beruht in ihrer kleinsten Prüfungseinheit auf einem Studienmodul von zwei SWS. <sup>5</sup>Mehrere Prüfungseinheiten können zu einer Teilprüfung verbunden werden. <sup>6</sup>In der Regel wird für eine Semesterwochenstunde i. S. der Studienordnung ein Kreditpunkt berechnet. <sup>7</sup>Jede Teilprüfung kann einmal ohne Berechnung von Maluspunkten wiederholt werden. <sup>8</sup>Bei Fehlschlagen des Zweitversuchs (erste Wiederholung) werden Maluspunkte im Umfang der zugeordneten Kreditpunkte berechnet. <sup>9</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer unterhalb der Schwelle von 35 Punkten bleibt.

(3) <sup>1</sup>Der Kandidat soll von demselben Prüfer nur in einem Prüfungsfach geprüft werden. <sup>2</sup>Er kann von demselben Prüfer in nicht mehr als zwei Prüfungsfächern geprüft werden.

(4) <sup>1</sup>Die Fachvertreter entscheiden innerhalb des in **Anlage III** bestimmten und erläuterten Rahmens über Zahl, Umfang und Form der Teilprüfungen. <sup>2</sup>Teilprüfungen werden als Klausuren, mündliche Prüfungen oder Seminararbeiten (z.B. in Form von Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Referaten und Präsentationen) erbracht. <sup>3</sup>Pro Prüfungseinheit gemäß Absatz 2 Satz 4 werden veranschlagt für eine Klausur 60 Minuten, eine mündliche Prüfung etwa 15 Minuten und eine Seminararbeit eine Vorbereitungszeit von nicht mehr als vier Wochen. <sup>4</sup>Umfang und Form der Teilprüfungen werden von dem zuständigen Fachvertreter spätestens zum Ende der allgemeinen Vorlesungszeit eines Semesters mit Geltung für das im Folgesemester beginnende Hauptstudium durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes bekanntgegeben. <sup>5</sup>Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht überschreiten. <sup>6</sup>Die Fachvertreter sollen darauf achten, dass die Teilprüfungen möglichst auch integrative Gesamtbetrachtungen innerhalb des Faches einbeziehen. <sup>7</sup>Dies muß mindestens bei einer Teilprüfung je Fach der Fall sein. <sup>8</sup>Die Teilprüfungen für ein Studienmodul sollen mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten angeboten werden, auch wenn keine diesbezügliche Lehrveranstaltung durchgeführt wird. <sup>9</sup>Für jede Klausurarbeit sind mindestens zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen, soweit nicht die besonderen Umstände einzelner Fächer etwas anderes erfordern. <sup>10</sup>Die Aufgaben werden dem Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Klausur mitgeteilt. <sup>11</sup>Die dabei erlaubten Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums gemäß Studienordnung. <sup>2</sup>Die Fächer des Hauptstudiums werden jeweils nach Maßgabe der Fachvertreter in einen Kern- und Erweiterungsbereich eingeteilt, um den Studenten Vertiefungsmöglichkeiten und Möglichkeiten für die Einbeziehung von im Ausland erworbenen Teilleistungen in ihr Studium zu geben. <sup>3</sup>Der Erweiterungsbereich sollte zwei bis vier SWS betragen. <sup>4</sup>Die Maßgaben der Fachvertreter im Sinne der Absätze 4 und 5 erfolgen spätestens am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters mit Geltung für das im Folgesemester beginnende Hauptstudium.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß erkennt Prüfungsleistungen im Umfang bis zu 31 Kreditpunkte an, die der Kandidat an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erworben hat, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuß Prüfungsleistungen und eine Diplomarbeit anerkennen, die im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft erbracht sind, welche die Doppeldiplomierung einschließt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt ist; die Anrechnung ist auf Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 46 Kreditpunkten begrenzt; bei Vorliegen einer Diplomarbeit erhöht sich die Obergrenze der Anrechnung auf 61 Kreditpunkte. <sup>3</sup>Die zur Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antrag auf Anerkennung beim Prüfungsamt einzureichen.

### § 32

#### Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und alle Teilprüfungen mit wenigstens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) § 4 Abs. 3 und § 10 bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Teil der Diplomprüfung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, so ist das Prüfungsverfahren beendet. <sup>2</sup>Noch ausstehende Teilprüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Diplomarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

### § 33

#### Wiederholung

(1) <sup>1</sup>§ 25 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung von Teilprüfungen ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer unterhalb der Schwelle von 35 Punkten bleibt. <sup>3</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomprüfung oder einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup>Ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, weil der Kandidat sie nicht fristgerecht abgegeben hat (§ 30 Abs. 5) oder gegen § 30 Abs. 6 Sätze 3 und 4 verstoßen hat, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Kandidat hat sich unverzüglich um die Ausgabe eines Themas für die neue Diplomarbeit zu bewerben; § 30 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

### § 33a

#### Freier Prüfungsversuch

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Diplomprüfung sind bis zum fünften Fachsemester Freiversuche von insgesamt zwei Teilprüfungen möglich. <sup>2</sup>Im sechsten Fachsemester sind zwei weitere Freiversuche für Teilprüfungen möglich. <sup>3</sup>Bei Geltendmachung eines Freiversuchs kann ein Kandidat an einer Wiederholungsprüfung auch dann teilnehmen, wenn die erste Durchführung der Teilprüfung bestanden wurde; gewertet wird in diesem Fall das bessere Ergebnis der beiden Durchführungen der Teilprüfungen. <sup>4</sup>Freiversuche bleiben im Hinblick auf die Maluspunkte-Regelung unberücksichtigt. <sup>5</sup>Eine im Rahmen des Freiversuchs erstmals abgelegte Teilprüfung wird bei Nichtbestehen annulliert.

(2) Anerkannte Studienzeiten werden bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel auf das Fachstudium angerechnet; Semester, in denen der Student beurlaubt war, bleiben unberücksichtigt."

16. § 34 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die allgemeinen Vorschriften dieser Prüfungsordnung (insbes. auch § 10) sowie § 31 Abs. 3 gelten entsprechend.“

17. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 "(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Prüfungsgesamtnote gemäß § 14 Abs. 3, die Fachnoten, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie auf Antrag des Absolventen die Fachstudiendauer. <sup>2</sup>Außerdem werden die in der Diplomvorprüfung in den Grundzügen der Statistik (§ 22 Abs. 1 Nr. 5) erreichten Noten in das Zeugnis aufgenommen. <sup>3</sup>Sie beeinflussen die Prüfungsgesamtnote nicht. <sup>4</sup>Die Aufnahme entfällt, soweit das betreffende Fach zugleich Pflichtwahlfach des Kandidaten ist. <sup>5</sup>Die Teilleistungen sollen möglichst differenziert ausgewiesen werden. <sup>6</sup>Die Namen der Prüfer sind im Zeugnis auszudrucken. <sup>7</sup>Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>8</sup>Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuß festgestellt worden ist."
18. Die bisherige Anlage wird **Anlage I**.
19. **Anlage I** wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 3 wird "Sozialpolitik" ersetzt durch "Sozial- und Arbeitsmarktpolitik".
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nrn. 30 und 32 erhalten folgende Fassung:  
 „Nr. 30 Soziologie der Familie, Jugend und Kindheit“  
 Nr. 32 Wirtschafts-, Organisations- und Betriebssoziologie“
    - bb) Nr. 33 wird aufgehoben; die Nrn. 34 ff werden Nrn. 33 ff.
    - cc) Nr. 36 (neu) erhält folgende Fassung:  
 „36. Sozial- und Arbeitsmarktpolitik“.
    - dd) In Satz 3 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Prüfungsausschuß“ ersetzt.
    - ee) In Satz 4 werden die Worte „auf Beschluß des Fachbereichsrats“ gestrichen.
20. Nach **Anlage I** wird angefügt:

**"Anlage II:  
 Struktur der Diplomvorprüfung**

Fächer der Diplomvorprüfung (Prüfungsfächer)	Klausur- Prüfungsdauer (in Min.)	Kreditpunkte
1. Einführung in die Sozialpsychologie und Kleingruppenforschung	45	2
2. Einführung in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	45	2
3. Einführung in die Grundzüge der Soziologie		12
a) Grundzüge I	120	6
b) Grundzüge II	120	6
4. Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen		15
a) Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen I	90	5
b) Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen II	90	5
c) Lehrforschungsprojekt	Übungsarbeit <sup>(a)</sup>	3,5
d) Einführung in die computerunterstützte Datenerfassung und Datenanalyse	45	1,5
5. Grundzüge der Statistik		12
a) Statistik I	120	6
b) Statistik II	120	6
6. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		18
a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I	60	4,5
b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	180	13,5
oder		
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		15
a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	120	7,5
b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	120	7,5

<sup>(a)</sup> Übungsarbeit = Leistungsanforderungen sind regelmäßige Mitarbeit und die "erfolgreiche" eigenständige Bearbeitung von Teilaufgaben im Umfang von max. drei Wochen.

## Anlage III:

### Struktur der Diplomprüfung

Fächer der Diplomprüfung	SWS	Kreditpunkte (KP) (a)	Maximale Zahl der Teilprüfungen	Prüfungsbudget
1. Allgemeine Soziologie und sozialwissenschaftliche Methoden einschließlich ihrer Anwendung in empirischen Untersuchungen	14-18	14-18	7-9	7-9
2. Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft	12-16	12-16	6-8	6-8
oder Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	12-14	12-14	6-7	6-7
3. Wirtschaftlich und sozialpolitisch wesentliche Teile der Rechtswissenschaft	12-16	12-16	6-8	6-8
oder Psychologie	12-16	12-16	6-8	6-8
oder Sozial- und Arbeitsmarktpolitik	12-16	12-16	6-8	6-8
4. Pflichtwahlfach 1	12-16	12-16	6-8	6-8
5. Pflichtwahlfach 2	12-16	12-16	6-8	6-8
Summe	72	72	36	36
Diplomarbeit		28		

(a) Durch das betreute Praktikum können bei einem Inlandspraktikum bis zu zwei und bei einem Auslandspraktikum bis zu 4 Kreditpunkte im Erweiterungsbereich erworben werden, wenn ein Praktikumsbericht im Umfang einer Seminararbeit vorgelegt und vom Betreuer des Praktikums an der Fakultät wie eine Seminararbeit bewertet wird.

#### **Erläuterungen:**

1. Die Zahl der einem Fach zugeordneten Kreditpunkte bestimmt sich in den angegebenen Bandbreiten entsprechend dem Studium im Kernbereich (= Untergrenze) und ggf. im Erweiterungsbereich (vgl. § 31 Abs. 5). Insgesamt sind 72 Kreditpunkte zu erwerben.
2. Die maximale Zahl der Teilprüfungen entspricht der Hälfte der in dem Fach zu erwerbenden Kreditpunkte. Unter der Maßgabe von § 31 Abs. 4, nach der die Fachvertreter darauf achten sollen, dass die Teilprüfungen auch integrative Gesamtbetrachtungen des Faches einbeziehen, darf die Obergrenze auf keinen Fall überschritten werden.
3. Der Umfang der Teilprüfungen muß im Rahmen der Obergrenzen eines Prüfungsbudgets bleiben. Das Gesamtbudget für ein Fach wird bestimmt durch eine Zahl an Einheiten, die der Hälfte der in dem Fach zu erwerbenden Kreditpunkte entspricht. Für die einzelnen Prüfungsformen werden dabei die folgenden Äquivalente angesetzt:  
Klausur: 1 Einheit = 60 Minuten  
Mündliche Prüfung: 1 Einheit = 15 Minuten  
Seminararbeit: 1 Einheit = Vorbereitungszeit von max. vier Wochen  
Sofern der zuständige Fachvertreter der Auffassung ist, dass er die Anforderungen seines Faches in angemessener Weise durch ein System von Teilprüfungen abdecken kann, dessen Umrechnung in Einheiten unterhalb des Prüfungsbudgets bleibt, so darf die Höchstgrenze des Prüfungsbudgets unterschritten werden.
4. Die Aufteilung der insgesamt einem Fach zugeordneten Kreditpunkte auf die Teilprüfungen bzw. die zugehörigen Studienmodule erfolgt durch die Fachvertreter. Entsprechend darf die Zahl der einem Studienmodul zugeordneten Kreditpunkte von der Zahl der dem Modul entsprechenden SWS abweichen. So könnten beispielsweise Studienmodule im Umfang von jeweils vier SWS durch je eine zweistündige Klausur (= 2 Einheiten) abgeprüft werden. Aufgrund des unterschiedlichen Anforderungsniveaus könnte der Fachvertreter jedoch beispielsweise entscheiden, dass einer der beiden Klausuren drei Kreditpunkte zugeordnet werden, der anderen hingegen fünf Kreditpunkte. Insgesamt müssen im Hinblick auf ein Fach die vorgesehenen Kreditpunkte vollständig auf die Teilprüfungen verteilt werden."

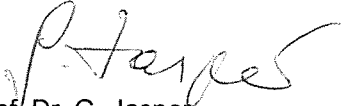


## § 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Diplomprüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung findet auf alle Studenten Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten mit dem Studium beginnen oder mit dem Bestehen der Diplomvorprüfung in das Hauptstudium eintreten.
- (3) <sup>1</sup>Studenten, auf die die Änderungssatzung gemäß Absatz 2 keine Anwendung findet, werden nach der Diplomprüfungsordnung in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geprüft. <sup>2</sup>Sie können sich jedoch für die Anwendung der Diplomprüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung entscheiden, sofern sie noch keine Prüfungsleistungen erbracht haben. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist durch schriftliche Meldung beim Prüfungsamt bis zum 30.6.2000 auszuüben; sie ist bindend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. Juli 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 25. November 1999 Nr. X/4-5e66a(3)-6/37 443.

Erlangen, den 7. Dezember 1999

  
Prof. Dr. G. Jasper  
Rektor

Die Satzung wurde am 7. Dezember 1999 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Dezember 1999 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. Dezember 1999.